

## **A4NEU Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDKJ und seinen Jugendverbänden in der Diözese Trier**

Antragsteller\*in: BDKJ-Diözesanvorstand

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die nachfolgend aufgeführten Standards finden ihre Grundlage in den jeweils  
3 gesetzlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz sowie in den  
4 kirchlichen Vorgaben.<sup>1</sup>

### 5 **Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**

6 Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der  
7 Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt,  
8 erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst  
9 auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen,  
10 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der in der kirchlichen  
11 Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

### 12 **Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation**

13 Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines  
14 Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und ist daher zu  
15 Beginn der Konzepterstellung von allen Jugendverbänden durchzuführen. Die  
16 Analyse wird in einem partizipativen Dialog durchgeführt, in den Kinder,  
17 Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte,  
18 Praktikant\*innen, Kooperationspartner\*innen etc. als Expert\*innen ihrer  
19 Lebenswelt einbezogen werden.

20 Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der  
21 verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des  
22 Institutionellen Schutzkonzeptes berücksichtigt.

### 23 **Personalauswahl und -entwicklung; Aus- und Fortbildung**

24 Prävention sexualisierter Gewalt ist bei Neueinstellungen von Beschäftigten im  
25 BDKJ und seinen Jugendverbänden Bestandteil des Auswahlverfahrens und der

26 Auswahlkriterien.

27 Das Konzept zur Berücksichtigung der Prävention beim Auswahlgespräch wird als  
28 Grundlage genutzt.

29 Auch bei Neueinstieg von ehrenamtlich Tätigen wird "Prävention gegen  
30 sexualisierte Gewalt" thematisiert.

31 Den Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichten sich alle  
32 Tätigen<sup>2</sup> im BDKJ und seinen Jugendverbänden. Dazu zählen u.a.:

33 Gruppenleiter\*innen

34 Betreuer\*innen

35 Freizeitleiter\*innen

36 Verbandsleitungen

37 Bildungsreferent\*innen

38 ...

39 In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grundlage der  
40 Bestimmungen des §72a, SGB VIII  
41 werden Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) eingefordert und vorgelegt.

42 Im BDKJ und in jedem seiner Jugendverbände sind Zuständigkeiten und Wege zur  
43 Umsetzung geklärt.

44 Der Vorstand des BDKJ erinnert einmal jährlich per E-Mail die Verbandsleitungen  
45 und Bildungsreferent\*innen an das Einfordern bzw. Aktualisieren der EFZ.

46 Alle Tätigen kennen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung und sind für die  
47 Prävention sexualisierter Gewalt geschult.

48 Die inhaltliche Ausgestaltung der Präventionsveranstaltungen richtet sich nach  
49 der Rahmenordnung Prävention<sup>3</sup> U.a. werden folgende Themen behandelt: Verbreitung  
50 und Statistik, Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und  
51 strafrechtlich relevanten Formen, Signale von Betroffenen, Aufklärung von  
52 Täter\*innenstereotypen, Täter\*innenstrategien, Verhaltensmöglichkeiten bei  
53 Kindeswohlgefährdung<sup>4</sup> sowie bei Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte

54 Gewalt.

55 Art und zeitlicher Umfang der Präventionsveranstaltung richten sich nach der  
56 Intensität des Kontaktes der Tätigen zu den Minderjährigen und schutz- oder  
57 hilfebedürftigen Erwachsenen

#### 58 **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang<sup>5</sup> und Verhaltenskodex**

59 Die Verpflichtungserklärung ist bekannt und alle ehrenamtlich Tätigen haben sich  
60 zur Einhaltung verpflichtet.

61 Die Umsetzung wird im Sinne der „Fragen und Antworten zur  
62 Verpflichtungserklärung“ durchgeführt. Der Unterzeichnung der Verpflichtung geht  
63 eine vorherige Auseinandersetzung mit den Inhalten der Erklärung voraus. Nur in  
64 begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. einem kurzfristigen Einsatz, kann von der  
65 vorherigen Auseinandersetzung abgesehen werden. Diese wird jedoch während des  
66 Einsatzes nachgeholt.

67 Neben der erstmaligen Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, findet in  
68 regelmäßigen Abständen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Dokument statt. In  
69 welchen Zusammenhängen dies geschieht wird vom BDKJ und seinen Jugendverbänden  
70 festgelegt.

71 Der „Verhaltenskodex“<sup>6</sup> der Abteilung 1.6 Jugend ist bekannt und alle  
72 Beschäftigten des BDKJ und seiner Jugendverbände sind zur Einhaltung  
73 verpflichtet.

#### 74 **Beratungs- und Beschwerdewege**

75 In den einzelnen Verbänden sind Wege für Beschwerden und Rückmeldungen klar  
76 geregelt und bekannt. Es wird regelmäßig auf die Möglichkeiten hingewiesen.

77 Es ist klar geregelt, wie bei Vermutung oder Verdacht bzgl. sexualisierter  
78 Gewalt  
79 verfahren wird und das Verfahren ist bekannt.

80 Das Konzept **„zuständige Ansprechpartner\*innen bei (vermuteter) sexualisierter  
81 Gewalt im BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden“** ist in allen Verbänden bekannt.

82 Die aktuellen „zuständigen Ansprechpartner\*innen“ werden regelmäßig über die  
83 Medien der einzelnen Verbände bekannt gegeben.

84 Das Angebot ist den aktuellen Verbandsleitungen bekannt und wird in weiteren

85 Kontexten, wie z.B. Gruppenleiter\*innenschulungen, -treffen, (Vorstands-)  
86 Sitzungen thematisiert. Auch alle in der Jugendarbeit  
87 Aktiven und Teilnehmenden, z.B. in Gruppen und auf Ferienfreizeiten, werden auf  
88 das Angebot hingewiesen.

89 Die Verbandsleitungen erhalten zur Information die Protokolle der 2x jährlich  
90 stattfindenden Treffen der Ansprechpartner\*innen.

#### 91 **Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen**

92 Der Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6  
93 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen ist als  
94 Dienstanweisung erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der  
95 Verpflichtungserklärung können verbands- bzw. Maßnahme spezifische Regelungen  
96 getroffen werden.

#### 97 **Qualitätsmanagement**

98 Prävention ist fester Bestandteil der Verbandstätigkeit und der  
99 Öffentlichkeitsarbeit.

100 Die Verbandsleitung benennt eine für Präventionsfragen geschulte Person, die bei  
101 der Umsetzung der Standards zur Präventionsarbeit beraten und unterstützen  
102 kann<sup>7</sup>. Es besteht die Möglichkeit im Zusammenschluss mehrerer kleinerer Verbände  
103 eine für Präventionsfragen geschulte Person gemeinsam zu benennen.

104 Alle Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Leitungsebenen werden über die  
105 geschulte Person regelmäßig auf die Bedeutung und auf aktuelle Entwicklungen  
106 hingewiesen.

107 Die Verbandsleitungen stehen im regelmäßigen Kontakt zu der geschulten Person  
108 und setzen das Thema regelmäßig auf die Tagesordnung ihrer Gremien.

109 Der BDKJ und seine Jugendverbände gestalten auf ihren Homepages eigene Seiten  
110 zum Thema Prävention und sorgen für eine regelmäßige Aktualisierung. Eine  
111 gegenseitige Verlinkung der Seiten wird empfohlen. Durch den Internetauftritt  
112 werden die Informationen allen Mitgliedern, Interessierten und der  
113 Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht.

114 Es ist im Sinne des Qualitätsmanagements die einzelnen Bausteine des  
115 Schutzkonzeptes regelmäßig in den Blick zu nehmen und auf aktuelle Entwicklungen  
116 hin anzupassen. Dies ist spätestens mit Erscheinen einer neuen  
117 Präventionsordnung für das Bistum Trier (alle 5 Jahre) erforderlich.

118 Zur Qualitätssicherung gibt es ein Austauschtreffen zwischen allen Personen, die  
119 für das Thema Prävention im BDKJ und seinen Jugendverbänden zuständig sind.  
120 Dieses findet einmal im Jahr statt und wird vom BDKJ initiiert.

## 121 **Interventionsplan und Nachsorge**

122 Im Sinne der sekundären Prävention (begleitend) ist es erforderlich, dass jeder  
123 Verband  
124 die Wege der Intervention transparent beschreibt und bekannt macht.

125 Im Sinne der tertiären Prävention (nachsorgend) sind Wege zu beschreiben, die  
126 den betroffenen Personen frühzeitig eine angemessene Hilfe zur Verfügung stellt  
127 sowie eine Begleitung des sogenannten "irritierten Systems" (Umfeld/Angehörige)  
128 ermöglicht.

129 Die in diesem Beschluss aufgeführten und verabschiedeten Standards zur  
130 Präventionsarbeit sind durch die jeweiligen Vorstände im BDKJ und seinen  
131 Jugendverbänden bekannt gemacht, veröffentlicht und somit für Mitglieder,  
132 Interessierte und die Öffentlichkeit frei zugänglich.

133 -----  
134 ---

135 **1** Die kirchlichen Vorgaben sind benannt in den Dokumenten "Rahmenordnung-  
136 Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder  
137 hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz", den  
138 "Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier" und der  
139 "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder  
140 hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im  
141 kirchlichen Dienst".

142 **2** Unter dem Begriff "Tätige" sind alle ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten im  
143 BDKJ und seinen Jugendverbänden zusammengefasst. Der Begriff "Beschäftigte"  
144 definiert sich auf der Grundlage der Rahmenordnung-Prävention gegen  
145 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen  
146 Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Punkt 1.2. Kirchliches  
147 Amtsblatt, 01.01.2020.

148 **3** vgl.: Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen  
149 und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen  
150 Bischofskonferenz. Punkt 3.6. Kirchliches Amtsblatt, 01.01.2020.

151 **4** Siehe zum Thema Kindeswohlgefährdung auch: Alles was Recht ist. Schutz von  
152 Kindern und Jugendlichen. Kapitel 4. 2019

153 **5** siehe: Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern,  
154 Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der kirchlichen  
155 Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier

156 **6** siehe: Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6  
157 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen

158 **7** vgl.: Nr. 145, Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums  
159 Trier, Punkt 1.8f. Kirchliches Amtsblatt, 01.08.2021.